



## Direkte Bundessteuer

Steuerperiode 2001/2002

Bern, 9. April 2001

An die kantonalen Verwaltungen  
für die direkte Bundessteuer

## Kreisschreiben Nr. 5

### ***Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen***

#### *1. Allgemeines*

Bei einem Wohnsitzwechsel im Laufe der Steuerperiode zwischen Kantonen, die die einjährige Postnumerandobesteuerung anwenden, weist Artikel 68 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in seiner ab dem 1. Januar 2001 gültigen Fassung dem Wohnsitzkanton der natürlichen Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht die Kompetenz zu, die Kantonssteuern der ganzen Steuerperiode zu veranlagern und zu beziehen. Um die Zuständigkeit in dieser Steuerperiode auch für die Veranlagung der direkten Bundessteuer demselben Kanton zuzuweisen, wurde am 9. März 2001 die Verordnung vom 16. September 1992 über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen (SR 642.117.1) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 geändert. Das vorliegende Kreisschreiben ergänzt das Kreisschreiben Nr. 6 vom 20. August 1999 und hat zum Zweck, die in der oben erwähnten Verordnung vorgenommenen Änderungen kurz zu erläutern.

#### *2. Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung anwenden*

Ab dem 1. Januar 2001 hat ein Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die bei der direkten Bundessteuer das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung anwenden, immer zur Folge, dass die Zuständigkeit für die Veranlagung der ganzen Steuerperiode dem Wohnsitzkanton der natürlichen Person am Ende der Steuerperiode zusteht. Bei einem Wohnsitzwechsel während des ersten Jahres der Anwendung der einjährigen Postnumerandobesteuerung im Wegzugskanton muss dieser Kanton die Veranlagung der ausserordentlichen Einkommen und die Anrechnung der ausserordentlichen Aufwendungen nach Artikel 218 DBG vornehmen.

### 3. *Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen, die das System der zweijährigen Praenumerandobesteuerung anwenden*

Der Wohnsitzkanton der natürlichen Person zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht bleibt für die ganze Steuerperiode zuständig.

### 4. *Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Systemen der zeitlichen Bemessung*

Die im Kreisschreiben Nr. 6 vom 20. August 1999 dargelegte Regelung der örtlichen Zuständigkeit bei einem Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Systemen der zeitlichen Bemessung bleibt anwendbar. Findet im Wegzugskanton das System der zweijährigen Praenumerandobesteuerung Anwendung, bleibt dieser Kanton für die ganze zweijährige Steuerperiode zuständig<sup>1</sup>. Findet jedoch im Wegzugskanton das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung Anwendung, veranlagt dieser Kanton das ganze Steuerjahr, in dessen Verlauf der Wohnsitzwechsel stattgefunden hat.

### 5. *Spezialfall für Kantone, die sich für Artikel 218 Absatz 4 Buchstabe b DBG entschieden haben*

Der Wohnsitzwechsel im Jahr  $n+1$  nach dem Systemwechsel zur einjährigen Postnumerandobesteuerung aus einem Kanton, welcher für die Anrechnung der ausserordentlichen Aufwendungen Artikel 218 Absatz 4 Buchstabe b DBG anwendet (Abzug der durchschnittlichen ausserordentlichen Aufwendungen von den steuerbaren Einkommen der Steuerjahre  $n$  und  $n+1$ ), hätte zur Folge, dass der Steuerpflichtige nicht den gesamten Betrag in Abzug bringen könnte. Die Verordnung hält in Artikel 13a den Grundsatz fest, dass der gesamte Betrag der ausserordentlichen Aufwendungen vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen ist, und stellt dem betroffenen Wegzugskanton anheim, Vorkehren zur Erreichung dieses Ziels vorzusehen<sup>2</sup>.

### 6. *Wohnsitzwechsel und Heirat im Laufe der gleichen Steuerperiode*

Die Zuordnung der örtlichen Zuständigkeit bei Wohnsitzwechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Bemessungssystemen und Heirat im Laufe derselben Steuerperiode kann zu Schwierigkeiten führen. In diesen Fällen wird die örtliche Zuständigkeit für das ganze Steuerjahr einem einzigen Kanton zugewiesen und zwar demjenigen, wo sich der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am Ende der Steuerperiode befindet. Die Veranlagung wird nach dem im zuständigen Kanton Anwendung findenden System der zeitlichen Bemessung vorgenommen

<sup>1</sup> Unter diesen Voraussetzungen erfolgt für den Steuerpflichtigen ein Übergang von der zweijährigen Praenumerandobesteuerung zur einjährigen Postnumerandobesteuerung. Der Wegzugskanton ist dementsprechend für die Veranlagung der ausserordentlichen Einkünfte und für den Abzug der ausserordentlichen Aufwendungen zuständig.

<sup>2</sup> Bei einem Wohnsitzwechsel im Laufe des Jahres  $n$  aus einem der betroffenen Kantone in einen Kanton mit einjähriger Postnumerandobesteuerung findet Artikel 12 der Verordnung Anwendung.

(siehe Beilage 2).

### *7. Besteuerung der Kapitalleistungen nach Artikel 38 DBG und Wohnsitzwechsel*

Laut Artikel 38 Absatz 1 DBG sind Kapitalleistungen nach Artikel 22 DBG (Einkünfte aus Vorsorge) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gesondert zu besteuern und unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Diese Bestimmung entspricht jener in Artikel 11 Absatz 3 StHG. Die Zuständigkeit für die Besteuerung dieser Einkünfte bei den kantonalen direkten Steuern wird gemäss Artikel 68 Absatz 1 StHG dem Wohnsitzkanton des Begünstigten im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung zugewiesen. Zum Zweck der Sicherstellung einer Koordination der Zuständigkeiten im Bereich der direkten Steuern wird dieser Kanton auch die Veranlagung für die direkte Bundessteuer vornehmen. Diese Zuständigkeitsregelung gilt ohne Rücksicht auf das jeweilige im zuständigen Kanton anwendbare System der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen (einjährige Postnumerandobesteuerung oder zweijährige Praenumerandobesteuerung).

### *8. Inkraftsetzung*

Die Bestimmungen der Verordnungsänderung vom 9. März 2001 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Dieses Kreisschreiben ist somit ab diesem Datum gültig.

**Der Hauptabteilungschef**

Samuel Tanner

### Beilagen:

1. Tabelle der Wohnsitzwechsel in den Jahren 2001 und 2002
2. Anwendungsfälle zu Artikel 11a der Verordnung
3. Änderung vom 9. März 2001 der Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen.

## Beilage 1

### Wohnsitzwechsel in den Jahren 2001 und 2002

Am 1.1.2001 wenden alle Kantone, ausser TI, VD und VS, die Postnumerandobesteuerung an

	Wohnsitzwechsel	Wegzugskanton	Zuzugskanton	Zuständigkeit für das Steuerjahr mit Wohnsitzwechsel	Veranlagung der ausserordentlichen (a.o.) Einkünfte und Abzug der ausserordentlichen (a.o.) Aufwendungen
1	2001	Alle Kantone, ausser TI, VD und VS	Alle Kantone, ausser TI, VD und VS	Zuzugskanton	Alle Wegzugskantone, ausser ZH, BS und TG: <sup>1</sup> Wegzugskanton: Veranlagung der a.o. Einkünfte 1999 und 2000; Abzug der a.o. Aufwendungen 1999 und 2000 <sup>2</sup>
2	2002	Alle Kantone, ausser TI, VD und VS	Alle Kantone, ausser TI, VD und VS	Zuzugskanton	Alle Wegzugskantone, ausser ZH, BS und TG: <sup>1</sup> Wegzugskanton: Veranlagung der a.o. Einkünfte 1999 und 2000; Abzug der a.o. Aufwendungen 1999 und 2000 <sup>3</sup>
3	2001 oder 2002	TI, VD und VS	TI, VD und VS	Wegzugskanton für die Steuerperiode 2001/2002	Bei einem Übergang durch den Zuzugskanton zur einjährigen Postnumerandobesteuerung im Jahre 2003: <sup>4</sup> Veranlagung durch den Wegzugskanton der a.o. Einkünfte 2001 und 2002; Abzug der a.o. Aufwendungen 2001 und 2002
4	2001 oder 2002	TI, VD und VS	Alle Kantone, ausser TI, VD und VS	Wegzugskanton für die Steuerperiode 2001/2002	Wegzugskanton: <sup>4</sup> Veranlagung der a.o. Einkünfte 2001 und 2002 und Abzug der a.o. Aufwendungen 2001 und 2002.
5	2001	Alle Kantone, ausser TI, VD und VS	TI, VD und VS	Wegzugskanton für das Steuerjahr 2001 Zuzugskanton für das Steuerjahr 2002 <sup>5</sup>	Wenn der Zuzugskanton im Jahre 2003 zur einjährigen Postnumerandobesteuerung übergeht: Veranlagung der a.o. Einkünfte 2002 und Abzug der a.o. Aufwendungen 2002 durch den Zuzugskanton. <sup>6</sup>
6	2002	Alle Kantone, ausser TI, VD und VS	TI, VD und VS	Wegzugskanton für 2002	Keine Bemessungslücke für die Jahre 2001 und 2002

<sup>1</sup> Die Kantone ZH, BS und TG haben vor dem Jahre 2001 den Übergang zur einjährigen Postnumerandobesteuerung vorgenommen.

<sup>2</sup> Die Kantone, welche sich für Artikel 218 Absatz 4 Buchstabe b DBG entschieden haben (per 1.1.2001 die Kantone BL und GR), ziehen die ausserordentlichen Aufwendungen von den für die Steuerperiode n-1 und n-2 zu Grunde gelegten steuerbaren Einkommen ab.

<sup>3</sup> Kantone, die sich für Artikel 218 Absatz 4 Buchstabe b DBG entschieden haben, müssen sicherstellen, dass der gesamte Betrag der ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen wird.

<sup>4</sup> Die Kantone TI, VD und VS wenden in den Jahren 2001/2002 noch das System der zweijährigen Praenumrandobesteuerung an.

<sup>5</sup> Veranlagung auf Grund der Jahre 1999/2000 unter Anwendung von Artikel 13 der Verordnung.

<sup>6</sup> Wenn der Wegzugskanton seinerseits im Jahre 2001 zur einjährigen Postnumerandobesteuerung übergegangen ist, hat er die ausserordentlichen Einkünfte der Vorperiode veranlagt und die ausserordentlichen Aufwendungen in Anwendung von Artikel 218 DBG zum Abzug gebracht.

## Beilage 2

### Anwendungsfälle zu Artikel 11a der Verordnung

#### Beispiel 1

Herr X, ledig, verlegt seinen Wohnsitz im Jahre 2001 vom Kanton A (Waadt) in den Kanton B (Bern). Er heiratet die im Kanton Bern wohnhafte Frau Y. Der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am Ende der Steuerperiode ist im Kanton Bern. Der Kanton Waadt kennt das System der zweijährigen Praenumerandobesteuerung, wohingegen der Kanton Bern das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung anwendet.

Der Kanton Bern veranlagt das Ehepaar für das ganze Jahr 2001 gemäss dem System der einjährigen Postnumerandobesteuerung. Der Kanton Waadt wird Herrn X aufgrund der ausserordentlichen Einkünfte der Jahre 1999 und 2000 veranlagten und dementsprechend auch die ausserordentlichen Aufwendungen der gleichen Jahre berücksichtigen.

Die Zuweisung der Zuständigkeit an den Kanton Bern bezüglich Herrn X hat die Annullierung einer eventuell bereits vorgenommenen Veranlagung durch den Kanton Waadt für die Periode 2001/2002 zur Folge.

#### Beispiel 2

Herr X, ledig, verlegt seinen Wohnsitz im Jahre 2001 vom Kanton D (Aargau) in den Kanton E (Wallis). Er heiratet die im Kanton Wallis wohnhafte Frau Y. Der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am Ende der Steuerperiode ist im Kanton Wallis. Der Kanton Aargau kennt das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung, der Kanton Wallis wendet das System der zweijährigen Praenumerandobesteuerung an.

Der Kanton Wallis veranlagt beide Personen für die Steuerperiode 2001/2002 nach dem System der zweijährigen Praenumerandobesteuerung. Beide Ehegatten werden getrennt als Alleinstehende auf Grund ihrer Einkommen der Jahre 1999/2000 veranlagt. Herr X wurde für die Steuerperiode 1999/2000 im Kanton Aargau aufgrund der Einkommen 1997/98 nach dem System der zweijährigen Praenumerandobesteuerung veranlagt. Da kein Systemwechsel der zeitlichen Bemessung vorliegt, ist Artikel 218 DBG nicht anwendbar.

#### Beispiel 3

Herr X verlegt seinen Wohnsitz im Jahre 2002 vom Kanton B (Zürich) in den Kanton C (Tessin). Er heiratet Frau Y, die im selben Jahr ihren Wohnsitz vom Kanton A (Wallis) in den Kanton Tessin verlegt. Der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am Jahresende ist im Kanton Tessin. Der Kanton Zürich kennt das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung, wohingegen die Kantone Wallis und Tessin das System der zweijährigen Praenumerandobesteuerung anwenden.

Für Herrn X handelt es sich im Jahr 2002 um einen Wohnsitzwechsel zwischen zwei Kantonen mit unterschiedlichen Systemen der zeitlichen Bemessung mit anschliessender Heirat. Für das Steuerjahr 2002 ist für die Veranlagung von Herrn X der Kanton zuständig, wo sich der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am Ende der Steuerperiode befindet. Das in diesem Kanton anwendbare System der zeitlichen Bemessung findet Anwendung. Herr X wird somit für das Steuerjahr 2002 vom Kanton Tessin als ledige Person auf Grund seines Einkommens in den Jahren 1999/2000 veranlagt.<sup>1</sup>

Frau Y hat im Laufe derselben Steuerperiode ihren Wohnsitz zwischen zwei Kantonen mit demselben System der zeitlichen Bemessung verlegt. Demzufolge bleibt der Wegzugskanton Wallis für die Steuerperiode 2002 zuständig. Frau Y ist als ledige Person im System der zweijährigen Praenumerandobesteuerung auf Grund ihres Einkommens in den Jahren 1999/2000 steuerpflichtig.

---

<sup>1</sup> Allenfalls findet im Wegzugskanton Artikel 13 der Verordnung Anwendung.